



**Bundespolizeidirektion  
Koblenz**

**EINGANG**

**30. AUG. 2012**

POSTANSCHRIFT

Bundespolizeidirektion Koblenz  
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

svn adam  
anwaltskanzlei



Postfach 11 05 55  
56075 Badstüben  
Tel: 0551 7488 31 69  
Fax: 0551 7488 31 70

Oberverwaltungsgericht Koblenz  
7. Senat  
Die Vorsitzende  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 06 38  
56006 Koblenz

TEL

+49 (0) 261 – 399-0

FAX

+49 (0) 261 – 399-3199

BEARBEITET  
VON

E-MAIL

BPOLD.Koblenz.SB31@polizei.bund.de

INTERNET

www.bundespolizei.de

DATUM

Koblenz, 23. August 2012

AZ

31 - 11 02 10 - [REDACTED]

BETREFF  
HIER

**Verwaltungsrechtsstreit [REDACTED] / Bundesrepublik Deutschland**  
7 A 10532/12.OVG

BEZUG

1. Gerichtliche Verfügung vom 2. August 2012
2. Gerichtliche Verfügung vom 14. August 2012

ANLAGE

- 2 Aussagegenehmigungen -

In dem Verwaltungsstreitverfahren des

des Herrn [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

legt die Beklagte die mit gerichtlicher Verfügung vom 14. August 2012 erbetenen Aussagegenehmigungen vor. Darüber hinaus nimmt die Beklagte auf die Verfügung des Gerichts vom 2. August 2012 wie folgt ergänzend Stellung:

Im Jahre 1998 wurde die lagebildabhängige Befragung gemäß § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (BPolG) zunächst vorläufig in das seinerzeitige Bundesgrenzschutzgesetz aufgenommen und im Jahre 2003 befristet verlängert. Am 29. Juni 2007 erfolgte nach mehrjähriger Evaluierung die endgültige Entfristung dieser Norm durch das Änderungsgesetz zum BPolG. Die Norm hatte sich in der vorläufigen Anwendungsphase als wichtiges Handlungsinstrument zur Bekämpfung der uner-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Roonstraße 13  
56068 Koblenz

VERKEHRSANBINDUNG

Hauptbahnhof Koblenz

laubten Einreise nach dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erwiesen. Insoweit wurde der Bundespolizei damit die dauerhafte Anwendung seitens des Gesetzgebers eingeräumt.

Die lagebildabhängige Befragung nach § 22 Abs. 1a BPolG dient der Bekämpfung des Phänomens der unerlaubten Einreise. Dabei muss die befragte Person nicht selbst in dem Verdacht stehen, im Sinne des § 14 AufenthG unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist zu sein.

Adressat der Norm kann jede Person sein, die an den entsprechenden Örtlichkeiten innerhalb der räumlichen Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit (auf Bahnanlagen, in Zügen und auf Verkehrsflughäfen) der Bundespolizei angetroffen wird. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob anhand der Angaben der befragten Person Folgemaßnahmen gegen andere Personen oder die befragte Person erforderlich sind.

In der Praxis wird die Norm dementsprechend angewandt.

Unter der Berücksichtigung des in Rede stehenden Sachverhalts werden bei Befragungen auf dem Gebiet der Bahnanlagen und in den Zügen, bspw. von Berufspendlern, Touristen und Bediensteten der DB-AG, ständig neue Erkenntnisse gewonnen, die dazu dienen, die vorhandenen polizeilichen Lagebilder über unerlaubte Einreisen, Schleusungen, Tatmodalitäten (modus operandi) und Schleusungswege zu ergänzen und zu aktualisieren.

Das Lagebild setzt sich insoweit aufgrund der Hinweise Dritter sowie der eigenen Feststellungen der eingesetzten Beamten von unerlaubt eingereisten Personen zusammen. Zum Verständnis des Lagebildes gehören aber auch Hinweise in- und ausländischer Sicherheitsbehörden sowie Berichte und Warnmeldungen deutscher Auslandsvertretungen. Hinzu kommen selbstverständlich konkrete Fahndungersuchen anderer Sicherheitsbehörden, die zumeist mit Fahndungsbildern hinterlegt sind.

Die sogenannte grenzpolizeiliche Erfahrung, also das sach- und fachkundige Wissen der Polizeibeamten von derartigen Vorgängen in der Vergangenheit, lässt dabei bestimmte Schlussfolgerungen für zu treffende Einsatzmaßnahmen in der Gegenwart oder in der Zukunft zu.

Die eigene grenzpolizeiliche Erfahrung der Beamten wird in der Praxis anhand von aktuell erstellten Lagebildern sowie ggf. vorliegenden Erkenntnissen im Einzelfall fortgeschrieben und angepasst.

Bei Befragungen auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 a BPolG entsteht bzw. entwickelt sich der konkrete Verdacht der unerlaubten Einreise gegenüber einer befragten Person teilweise erst im Zuge der eigentlichen Befragung.

Die Initiative für das Ansprechen von Personen und eine Befragung kann sich insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Kriterien ergeben:

Der Zustand der Kleidung einer Person kann ein Indiz für eine unerlaubte Einreise sein. Mitunter dauert eine Reise aus dem Heimatland Wochen, wenn nicht gar Monate, bis die unerlaubt eingereisten Personen das Bundesgebiet erreichen. Dabei wird in aller Regel wenig Gepäck / Wechselbekleidung mitgeführt. Darüber hinaus ist die getragene Kleidung häufig beschmutzt oder in einem entsprechendem Zustand, da die illegalen Grenzübertritte während der Reise teilweise über die sog. grüne Grenze erfolgen. Insoweit sieht man den Personen die Reises Strapazen oftmals auch aufgrund der Verschmutzung der Hände und des Gesichts an, da sie in der Regel keine Möglichkeit hatten sich während der Reise ausreichend zu reinigen. Damit einhergehend kann aus der Natur der Sache auch der von der Person ausgehende Geruch eine Rolle spielen.

Abweichend davon werden zum Teil eingeschleuste Personen von den Schleusern mit Kleidung (bspw. mit einem Anzug) ausgestattet, um den Eindruck zu erwecken, die Person befände sich auf Geschäftsreise. Infolge dessen kann das äußerliche Erscheinungsbild daher in krassem Gegensatz zu den sonstigen mitgeführten Gegenständen und zum Verhalten der Person insgesamt stehen. Verschiedentlich passten

insbesondere die Schuhe nicht zu der sonstigen Kleidung. Es können aber auch andere Details wie das Fehlen von Adresshüllen sein, die auch bei anderen Reisenden auftreten, in der anzutreffenden Kombination aber einen Anfangsverdacht ergeben.

Neben den äußerlichen Merkmalen spielt insbesondere das Verhalten der Personen eine maßgebliche Rolle:

Es wurden Fälle bekannt, bei denen sich die unerlaubt eingereisten Personen völlig orientierungslos in den Zügen oder auf dem Gebiet der Bahnanlagen bewegten und dadurch von der Bundespolizei angesprochen werden, zunächst vorrangig, um der Person weiter zu helfen.

Sichtliche Nervosität von Reisenden bei Erkennen der Polizeibeamten, die Vermeidung jeglichen Blickkontaktes (aus dem Fenster schauen), bis hin zum Einschließen in der Zugtoilette können ebenso Auswahlkriterien sein.

In der täglichen Praxis sind auch Touristen, die sich an den entsprechenden Örtlichkeiten aufhalten und nach Orientierung suchen, von den Befragungen betroffen.

Mehrfach werden die unerlaubt eingereisten Personen auch bis in das Bundesgebiet von Schleusern begleitet oder am Zielbahnhof im Inland abgeholt. Zufällige Beobachtungen von Situationen, in denen die geschleusten Personen von Schleusern für das weitere Verhalten in Deutschland instruiert werden, können auffällig sein und ein Einschreiten der eingesetzten Polizeibeamten hervorrufen. Darüber hinaus können auch Beobachtungshandlungen der Übergabe oder der Vernichtung von Pässen Anlass für die Befragungen sein. Hier hat insbesondere die Befragung von Personen, die evtl. Auffälligkeiten wie Kontakte zu anderen Personen im Zug, oder Bahnhof, ablegen von Gegenständen an anderen Stellen als dem Sitzplatz u. s. w. von Bedeutung sein.

Mitunter werden die Beamten auch vom Zugpersonal angesprochen, dass sich in einem Abteil eine Person aufhält, die keine Zugfahrkarte besäße, der deutschen

Sprache nicht mächtig sei und / oder über kein Bargeld verfüge. Auch diese Informationen können die in Rede stehende Befragung als Einstiegsnorm nach sich ziehen.

Häufig liegen die vorgenannten Kriterien in unterschiedlichsten Konstellationen kumulativ vor.

Wurde die Reiseroute bereits in der Vergangenheit von einer Vielzahl unerlaubt eingereister Personen genutzt und kommen neben den genannten ggf. zusätzliche andere Kriterien (bspw. Informationen benachbarter und ausländischer Behörden) hinzu, kann dies im Ergebnis eine lagebildabhängige Befragung in Gang setzen.

Die Aufzählung möglicher Kriterien hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich Lebenssachverhalte in der Praxis äußerst dynamisch darstellen.

**Die eingesetzten Beamten entscheiden selbst, ob und wie viele Befragungen sie durchführen.**

Die Inhalte zur rechtskonformen Anwendung sämtlicher Befugnisse werden intensiv im Rahmen der polizeilichen Ausbildung in allen Laufbahngruppen im Fach Eingriffsrecht unterrichtet.

Fortbildungslehrgänge, die auf den in den Laufbahnausbildungen erworbenen Kenntnissen aufbauen, werden fortlaufend angeboten und an der Bundespolizeiakademie sowie den Aus- und Fortbildungszentren durchgeführt.

Dabei werden u. a. Themenfelder wie Polizei und Fremde, Menschenrechte und Menschenhandel und interkulturelle Kompetenz in Bezug auf das Einsatzrecht (Eingriffs- und Befugnisrecht, Ausländer- und Europarecht sowie polizeiliche Standardmaßnahmen) vermittelt.

Darüber hinaus werden die in Rede stehenden Themen in den Bundespolizeidirektionen und den Inspektionen im Rahmen dienstbegleitender Unterrichtungen und des

obligatorischen Polizeitrainings umfassend, unter Berücksichtigung der Würdigung der bestehenden Rechtsbestimmungen, geschult. Auch innerhalb der Dienstgruppen wird die Thematik ständig vermittelt, respektive vertieft. So finden auch regionale Aspekte Berücksichtigung

Abschließend ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Verhinderung unerlaubter Einwanderung nicht die Frage der Hautfarbe relevant ist, sondern die Klärung der Frage, ob eine Person ein Aufenthaltsrecht genießt oder nicht, was sich maßgeblich an der sogenannten Drittstaatstaatsangehörigkeit und damit verbundenen Verpflichtungen (Pass, Visum) orientiert. Drittstaaten sind bspw. Kanada sowie verschiedene osteuropäische Staaten.

Resümierend bleibt festzustellen, dass die lageabhängige Befragung vom eingesetzten Beamten einen verantwortungsvollen Umgang, eine hohe Sachkompetenz und ein besonderes Augenmaß erfordert.

Grundrechtseingriffe, die aufgrund einer Ermächtigungsnorm mit niedriger Einschreitschwelle erfolgen, müssen sich in besonderem Maße an der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Bei der lageabhängigen Befragung handelt es sich nach dem Wortlaut des Gesetztextes um einen Informationsgewinnungseingriff und nicht um einen Filtereingriff.

Die lageabhängige Befragung dient dazu, Informationen von Reisenden zum Lagefeld unerlaubte Einreise zu gewinnen.

Die befragte Person muss selbst nicht im Verdacht stehen unerlaubt eingereist zu sein.

Adressat der lageabhängigen Befragung kann jede Person sein, die an den entsprechenden Örtlichkeiten angetroffen wird; daher unterliegen nicht nur fremdländisch aussehende Personen der Maßnahme.

In der Anlage übersende ich die Aussagegenehmigungen für die geladenen Zeugen.

Im Auftrag

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Oberregierungsrat